Das Schulgesetz NRW wird den Änderungen im Landesgleichstellungsgesetz angepasst; zusätzlich werden Absatz-Angaben korrigiert.

Zu BASS 1-1

# Gesetz zur Neuregelung des Gleichstellungsrechts

Vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052)

# - Auszug -

### Artikel 2

## Änderung des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 115 das Wort "Erprobungsversuch" gestrichen.
- 2. In § 16 Absatz 2 wird nach der Angabe "10" ein Komma eingefügt.
- 3. In § 21 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe "Abs. 5" durch die Angabe "Absatz 7" ersetzt.
- In § 59 Absatz 5 Satz 4 wird das Wort "Frauenförderplänen" durch das Wort "Gleichstellungsplänen" ersetzt.
- In § 65 Absatz 2 Nummer 18 wird das Wort "Wahl" durch das Wort "Bestellung" ersetzt.
- 6. § 68 Absatz 6 wird aufgehoben.
- In § 88 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 wird die Angabe "Abs. 5" durch die Angabe "Absatz 7" ersetzt.
- In der Überschrift zu § 115 wird das Wort "Erprobungsversuch" gestrichen.

### Artikel 4

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.<sup>1</sup>

ABI. NRW. 01/2017 S. 40

<sup>1</sup> Das Gesetz (GV. NRW. S. 1052) ist am15.12.2016 in Kraft getreten.